

Satzung des Schulvereins zur Förderung der Ausbildung im Augenoptikerhandwerk in Schleswig-Holstein e.V.*

Präambel

Ziel des Vereins ist es das Schulleben der Auszubildenden der Augenoptiker an der Landesberufsschule zu begleiten, zu fördern und Hilfestellungen bei Herausforderungen anzubieten. Dies soll unter anderem durch eine stärkere Bindung und Verzahnung der Ausbildungspartner, eine Steigerung der Attraktivität der schulischen Ausbildung sowie eine schnelle und effiziente Unterstützung von Auszubildenden in ihren Bedürfnissen erreicht werden.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein zur Förderung der Ausbildung im Augenoptikerhandwerk in Schleswig-Holstein e. V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister in Lübeck eingetragen und führt dadurch den Zusatz „e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck-Travemünde.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Er soll grundsätzlich die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Landesberufsschule für Augenoptiker fördern. Ein Aspekt ist dabei auch die Unterstützung der Auszubildenden bei der Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der dualen Ausbildung durch Lernangebote und durch Beratungsangebote.
- (3) Der Schulverein verfolgt mit seinen ordentlichen und fördernden Mitgliedern insbesondere folgende Ziele im Sinne der Auszubildenden an der Landesberufsschule der Augenoptiker in Schleswig-Holstein:
 - Die Erneuerung und Ergänzung der sachlichen Ausstattung für die unterrichtliche Arbeit an der Landesberufsschule für Augenoptiker.
 - Die Stärkung und Pflege der Kommunikation sowie Zusammenarbeit im Sinne der Auszubildenden zwischen den Ausbildungsbetrieben, der Landesberufsschule für Augenoptiker, der überbetrieblichen Ausbildungsstätte, der augenoptischen Industrie, der Handwerkskammern sowie den augenoptischen Berufsverbänden - Ausbildungspartnerschaften-.
 - Die Förderung von digitalen Angeboten zur Unterstützung der augenoptischen Ausbildung.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Die Förderung weiterer unterstützender Maßnahmen der augenoptischen Berufsausbildung durch z.B. Seminare, Fachvorträge.
- Die Förderung des gemeinsamen Schullebens und der augenoptischen Ausbildung, z. B. von Projektarbeiten, Schüleraustausche, von Klassen- und Projektfahrten.
- Die Förderung sozialer Anliegen einzelner Auszubildender in Notsituationen.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung.

§ 4 Leistungen

Der Verein erbringt seine Leistungen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- augenoptische Betriebe
- Schülerinnen und Schüler
- Angehörige des Augenoptikerhandwerks
- Lehrkräfte
- Schulleiter
- weitere natürliche und juristische Personen, die dem Augenoptikerhandwerk beruflich oder persönlich verbunden sind

(2) Fördermitglied können werden,

- augenoptische Betriebe
- Schülerinnen und Schüler
- Angehörige des Augenoptikerhandwerks
- Angehörige von Schülerinnen und Schülern
- Lehrkräfte
- Schulleiter
- weitere natürliche und juristische Personen, die dem Augenoptikerhandwerk beruflich oder persönlich verbunden sind

(3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (4) Es kann eine ordentliche oder eine fördernde Mitgliedschaft beantragt werden.
- (5) Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod eines Mitglieds
 - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - schriftliche Austrittserklärung, vor Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Postalische Nichterreichbarkeit des Mitglieds über einen Zeitraum von 12 Monaten
- (7) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z. B. Nichterfüllung der Pflichten oder Aufgaben, Verweigerung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Zuwiderhandlung gegen Vereinsintentionen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig darüber. Bis zu dieser Entscheidung ruhen das Stimmrecht und die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (10) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 6 Einkünfte des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus
- Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes ordentliche oder fördernde Mitglied hat die Pflicht, eine Adressänderung bzw. Sitzverlegung sowie die Änderung der Bankverbindung, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung im Einzelnen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden bei Zustimmung der Mitgliederversammlung en bloc gewählt. Die Verteilung der weiteren Zuständigkeiten gemäß § 9 Satz (1) Abs. c) und d) bestimmt der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (4) Der Vorstand kann um bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (7) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (8) Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.
- (9) Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (10) Der Schriftführer besorgt die erforderlichen Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet dieselben zusammen mit dem Vorsitzenden.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindesten einmal im Jahr. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses fordert.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Anträge auf Leistungen gemäß § 4.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vertretungsgewalt des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von einschließlich je 2.500 €. Darüberhinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen im Innenverhältnis bis zu einer Größenordnung von einschließlich je 10.000 € der Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Jedes Rechtsgeschäft von über 10.000 € bedarf im Innenverhältnis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, beruft die Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Vorstandssitzung.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Sämtliche Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen. Die Sitzungsschriften sind geordnet aufzubewahren.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den beschließenden Regelungen erklären.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jeweiligen Beitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie möglicher Gebühren für Leistungen des Vereins
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - f) Festlegung der Aufwandsentschädigungen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - i) Wahl des Rechnungsprüfers
 - j) Entscheidungen über jedes Rechtsgeschäft in Höhe von mehr als 10.000,00 €.
 - k) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - l) Auflösung des Vereins
 - m) Änderung der Satzung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Kalenderjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse zugestimmt hat. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als Onlineveranstaltung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten sowie einem Passwort zugänglichen Raum stattfinden. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten E-Mail maximal drei Stunden vor Beginn der Versammlung bekanntgegeben.
- (6) Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder Onlineveranstaltung stattfindet.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wahlen erfolgen per Akklamation, wenn keiner widerspricht.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestellt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung en bloc gewählt werden.
- (6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über Öffentlichkeit, die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (9) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Bei Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- (12) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, wenn sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Ergänzung aussprechen.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

* Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechter-spezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens eine Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12 – 15 entsprechend.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen ordentlichen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Beide dürfen nicht Vorstandsmitglied sind und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Rahmen ihrer Schul- und Jugendarbeit zu verwenden.

Lübeck, den 24.11.2023 mit Änderungen vom 27.02.2024

Martin Stritzke
Katrín Frank
Ansgar Janssen
Julia Bauschke
Elisabeth de Greef
Michael Blau
Werner Feyerabend

Slun
2.1.2024
Slun
Slun
J. Bauschke
E. de Greef
M. Blau
W. Feyerabend

Vereinsanschrift:
Wiekstraße 5
23570 Lübeck-Travemünde